

Vermittlungs- und Reisebedingungen der Tourist-Information Eschwege

Sehr geehrte Gäste,

die Tourist-Information – nachstehend mit TI abgekürzt – als Zweckverband der Stadt Eschwege ist in verschiedenen Funktionen für Sie tätig. Als Vermittler vermitteln wir auf der Grundlage der **Vermittlungsbedingungen unter A.** Leistungen von Reiseveranstaltern, Hotel- und Gaststättenbetrieben sowie von Vermietern von Ferienwohnungen und Zimmern. Daneben bietet die TI Pauschalreisen und Gruppenprogramme als Reiseveranstalter an. Inhalt des Reisevertrages werden, soweit wirksam in den Vertrag einbezogen, **die Reisebedingungen unter B. Die Ausführungen unter C. und D. beziehen sich auf die gesamten zuvor unter A. und B. dargelegten Bedingungen.** Für die Rechte und Pflichten des Kunden gegenüber dem jeweiligen Leistungsträger gelten ausschließlich die Regelungen des Hauptvertrags sowie die Reise- und Geschäftsbedingungen des jeweiligen Leistungsträgers.

A. VERMITTLUNGSBEDINGUNGEN

1. Stellung der Tourist-Information

1.1 Soweit im Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben wird, ist die Touristeninformation, abgekürzt TI, **ausschließlich als Vermittler tätig.**

1.2 Die TI nimmt den Vermittlungsauftrag des Kunden in Textform, schriftlich oder (fern-)mündlich, an. Mit der Annahme der Buchung durch die TI kommt zwischen der TI und dem Kunden der Vermittlungsvertrag zustande.

1.3 Entsprechend den gesetzlichen Verpflichtung wird der Gast darauf hin-gewiesen, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 312g Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 BGB) bei Gastaufnahmeverträgen, die im Fernabsatz (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über Mobilfunkdienst versendete Nachrichten (SMS) sowie Rundfunk und Telemedien) abgeschlossen wurden, kein Widerrufsrecht besteht sondern lediglich die gesetzlichen Regelungen über die Nichtinanspruchnahme von Mieteleistungen (§ 537 BGB) gelten (siehe hierzu auch Ziff. 5. dieser Gastaufnahmebedingungen). Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Gastaufnahmevertrag außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung von Ihnen als Verbraucher geführt worden; im letztgenannten Fall besteht ein Widerrufsrecht ebenfalls nicht.

2. Vertragsschluss bei vermittelten Verträgen

2.1 Mit seiner schriftlichen oder telefonischen Buchung gegenüber der TI bietet der Kunde dem Leistungsträger den Vertragsschluss verbindlich an.

2.2 Der Vertrag kommt mit Zugang der Buchungsbestätigung des Leistungsträgers beim Kunden zustande, die auch durch Übermittlung dieser durch die TI erfolgen kann. Der Hauptvertrag kommt zwischen dem Kunden und dem Leistungsträger zustande. Die Annahme des Buchungsangebots des Kunden durch den Leistungsträger erfolgt durch Übermittlung einer schriftlichen oder der Textform entsprechenden Buchungsbestätigung.

2.3 Weicht die Buchungsbestätigung vom Inhalt der Buchung des Kunden ab, liegt ein neues Angebot des Leistungsträgers vor, welches der Kunde durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung, Zahlung oder Reiseantritt annehmen kann.

2.4 Meldet der Kunde auch weitere Reiseteilnehmer für die Reiseleistung an, verpflichtet sich dieser auch für die vertraglichen Verpflichtungen aller von ihm angemeldeten Reiseteilnehmer einzustehen, sofern er diese Verpflichtung durch eine ausdrückliche, gesonderte Erklärung übernommen hat.

3. Zahlung

3.1 Die TI ist Inkasso-Bevollmächtigte des Leistungsträgers und kann im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen sowie der gesetzlichen Bestimmungen Anzahlungen und Restzahlungen des Reise- bzw. Unterbringungspreises sowie Zahlungen für Nebenleistungen und Stornokosten fordern.

3.2 Der Abschluss einer Reiserücktrittskosten-Versicherung wird dringend empfohlen.

4. Haftung

4.1 Die Haftung der TI als Reisevermittlerin für Schäden des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist auf den dreifachen Preis der vermittelten Reiseleistung beschränkt. Dies gilt, soweit der Schaden des Kunden der TI oder einem gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der TI weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde und nicht auf einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch die TI oder einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht. Ausgenommen hiervon sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Für diese Schäden haftet die TI nach den gesetzlichen Vorschriften.

4.2 Die TI haftet nicht für vermittelte Leistungen selbst bzw. für die Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten durch den Leistungsträger. Für die Erfüllung sowie für Mängel der vermittelten Reiseleistung sind ausschließlich die jeweiligen Leistungsträger verantwortlich.

4.3 Für Leistungsänderungen des Leistungsträgers nach Abschluss des Hauptvertrags übernimmt die TI keinerlei Haftung.

5. Mängelanzeigen

Mängelanzeigen sind vom Kunden unverzüglich gegenüber dem Leistungsträger vorzunehmen. Werden sie hingegen bei der TI eingereicht, leitet diese die Mängelanzeigen an den Leistungsträger weiter.

6. Verjährung und Ausschlussfrist

6.1 Ansprüche des Gastes gegenüber der TI aus dem Vermittlungsvertrag, gleich aus welchem Rechtsgrund – jedoch mit Ausnahme der Ansprüche des Reisenden aus unerlaubter Handlung – verjähren nach einem Jahr ab dem vertraglich vorhergesehenen Leistungsende der vermittelten Leistung. Schweben zwischen dem Gast und der TI Verhandlungen über geltend gemachte Ansprüche oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Gast oder die TI die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die im Vorfeld bezeichnete Verjährungsfrist von einem Jahr tritt frühestens drei Monate nach Ende der Hemmung ein. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Kunde von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Anspruchsglegers Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen können.

6.2 Ansprüche des Kunden wegen nicht vertragsgemäßer Erfüllung des Vermittlungsvertrags hat der Kunde innerhalb eines Monats gegenüber der TI geltend zu machen (Ausschlussfrist). Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden aufgrund einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung seitens der TI oder eines ihrer gesetzlichen Vertreter bzw. Erfüllungsgehilfen beruhen. Ebenso ausgenommen sind Ansprüche wegen nicht offensichtlicher Mängel der Leistung.

6.3 Die Ausschlussfrist beginnt mit dem im Hauptvertrag vereinbarten Ende der vermittelten Reiseleistung, jedoch nicht früher als zu dem Zeitpunkt, in dem der Kunde von den die Ansprüche gegen die TI begründenden Umständen Kenntnis erlangt hat. Bei mehreren unmittelbar aufeinanderfolgenden Reiseleistungen beginnt sie mit dem Ende der letzten Reiseleistung. Nach Ablauf dieser Ausschlussfrist kann der Kunde Ansprüche gegen die TI nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

6.4 Die jeweilige Anzeige ist an die folgende unter **Lit. D** bezeichnete Adresse zu richten.

B. REISEBEDINGUNGEN FÜR PAUSCHALANGEBOTE UND GRUPPENANGEBOTE DER TOURIST- INFORMATION

1. Abschluss des Reisevertrags

1.1 Seinen Buchungswunsch kann der Gast mündlich, schriftlich, per Telefax oder E-Mail an die TI übermitteln. **Dieser Buchungswunsch ist für den Gast noch unverbindlich und stellt demnach noch kein bindendes Vertragsangebot seitens seiner Person dar.**

1.2 Entsprechend dem Buchungswunsch des Gastes übermittelt die TI dem Gast - im Regelfall schriftlich, per Fax oder E-Mail (bei kurzfristigen durchaus auch Anfragen telefonisch) - ein konkretes Angebot mit Leistungen, Preisen und Terminen. Mit diesem Angebot bietet sie ihm weiterhin den Abschluss eines Reisevertrags auf Grundlage der Reiseausschreibung und aller ergänzenden Angaben in der Buchungsgrundlage sowie darüber hinaus die entsprechenden Buchungsbedingungen verbindlich an.

1.3 Der Reisevertrag kommt mit Zugang der schriftlichen, per Fax oder E-Mail (bei kurzfristigen Angeboten mündlich) übermittelten Annahmeerklärung des Gastes bei der TI zustande. **Mit Zugang dieser Annahmeerklärung bei der TI ist der Reisevertrag rechtsverbindlich für den Gast und den Anbieter der Leistungen bzw. Pauschale abgeschlossen.** Die TI übermittelt dem Gast eine Bestätigung des Eingangs der Annahmeerklärung.

1.4 Die TI weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 312 Abs. (2) Nr. 4, 312g Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 BGB) bei Verträgen über Reiseleistungen nach § 651a BGB (Pauschalreiseverträge) sowie sonstigen Verträgen auf die Pauschalreiserecht Anwendung findet, die im Fernabsatz (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über Mobilfunkdienst versendete Nachrichten (SMS) sowie Rundfunk und Telemedien) abgeschlossen wurden, kein Widerrufsrecht besteht sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, insbesondere das Rücktrittsrecht gemäß § 651i BGB (siehe hierzu auch Ziff. 3. dieser Reisebedingungen). Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag über Reiseleistungen nach § 651a außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden; im letztgenannten Fall besteht ein Widerrufsrecht ebenfalls nicht.

1.5 Der Anmeldeende haftet für alle Verpflichtungen der mitangemeldeten Reiseteilnehmer aus dem Reisevertrag, sofern er diese Verpflichtungen durch ausdrückliche, gesonderte schriftliche Erklärung übernommen hat.

2. Leistungsänderungen

Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und von der TI nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit sie nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen. Der Kunde ist unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

3. Anzahlung und Restzahlung

3.1 Die TI ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts von der Pflicht zur sogenannten Kundengeldabsicherung (§ 651k BGB) befreit, gem. § 651 k Abs. 6 Nr.3 BGB. Der Kunde erhält daher keinen Sicherungsschein. Selbstverständlich ist das an die TI gezahlte Geld trotzdem völlig sicher.

3.2 Mit Vertragsabschluss ist eine Anzahlung zu leisten, die auf den Reisepreis angerechnet wird. Sie beträgt, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, zehn Prozent des Reisepreises pro Person, mindestens 25,00 €, höchstens 250,00 €.

3.3 Die Restzahlung ist, falls im Einzelfall nichts anders vereinbart, 14 Tage vor Reisebeginn zahlungsfällig, wenn feststeht, dass die Reise nicht mehr aus den in **Ziffer 5** genannten Gründen abgesagt werden kann.

3.4 Bei Buchungen kürzer als vierzehn Tage vor Reisebeginn ist der Gesamtpreis sofort zahlungsfällig.

3.5 Soweit die TI zur Leistungserbringung bereit und in der Lage ist, besteht ohne vollständige Bezahlung des Preises kein Anspruch auf Aushändigung der Reiseunterlagen bzw. Inanspruchnahme der Reiseleistung.

4. Rücktritt durch den Kunden

4.1 Der Reisegast kann bis Reisebeginn jederzeit durch Erklärung gegenüber der TI, die schriftlich erfolgen soll, vom Reisevertrag zurücktreten. Maßgeblich für die Stornierungsgebühren ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei der TI. Der Rücktritt ist gegenüber der TI unter der folgenden unter **Lit. D** angegebenen Anschrift zu erklären.

4.2 In jedem Fall des Rücktritts durch den Reisegast stehen der TI unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter Aufwendungen und der gewöhnlich möglichen anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen folgende pauschale Entschädigungen zu:

bis 50. Tag vor Reisebeginn	20 % des Reisepreises
von 49.-30. Tag vor Reisebeginn	45 % des Reisepreises
von 29.-15. Tag vor Reisebeginn	55 % des Reisepreises
ab dem 14. Tag vor Reisebeginn	90 % des Reisepreises

4.3 Dem Reisegast ist es gestattet, der TI nachzuweisen, dass ihr tatsächlich keine oder wesentlich geringere Kosten als die geltend gemachte Kostenpauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der Reisegast nur zur Bezahlung der tatsächlich angefallenen Kosten verpflichtet.

4.4 Die TI behält sich vor, im Einzelfall eine höhere Entschädigung entsprechend der entstandenen, dem Reisegast gegenüber konkret zu ziffernden und zu belegenden Kosten zu berechnen. Das gesetzliche Recht des Kunden, gemäß § 651b BGB einen Ersatzteilnehmer zu stellen, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt.

4.5 Es wird darauf hingewiesen, dass der Nichtantritt der Reise ohne ausdrückliche Rücktrittserklärung nicht als Rücktritt vom Reisevertrag gilt, sondern der Reisegast in diesem Fall zur vollen Bezahlung des Reisepreises verpflichtet bleibt.

4.6 Die TI empfiehlt dringend den Abschluss einer Reiserücktrittskosten-Versicherung!!!

5. Rücktritt durch die TI

5.1 Die TI kann bei Nichterreichen einer in der konkreten Reiseausschreibung benannten Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vom Reisevertrag zurücktreten:

- Die TI ist verpflichtet, dem Gast gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass dieselbe aufgrund Nichterreichens der Mindestteilnehmeranzahl nicht durchgeführt wird.
- Wenn die in einer Reiseausschreibung festgelegte Mindestteilnehmerzahl bei einer Reise nicht erreicht wird, kann die TI spätestens zwei Wochen vor Reiseantritt vom Reisevertrag zurücktreten.
- Der Reisegast kann bei einer Absage die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn die TI in der Lage ist, eine solche ohne Mehrpreis für den Reisegast aus ihrem Angebot anzubieten. Der Reisegast hat dieses Recht unverzüglich nach Erklärung über die Absage der Reise gegenüber der TI geltend zu machen. Soweit dies nicht geschieht, erhält der Gast den Reisepreis umgehend zurück.

5.2 Die TI ist berechtigt, aus wichtigem Grund vom Reisevertrag zurückzutreten. Dies gilt beispielsweise, wenn der Reiseablauf vom Kunden nachhaltig gestört oder gefährdet wird bzw. dem auch nach Abmahnung nicht abgeholfen wird respektive nicht abgeholfen werden kann. Die Kündigung kann unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen (§ 314 BGB) vor und während der Reise erfolgen. In einem solchen Fall steht der TI ein Schadenersatzanspruch in Höhe der Rücktrittspauschale zu. Dem Kunden bleibt es jedoch ausdrücklich vorbehalten, der TI gegenüber nachzuweisen, dass kein oder nur ein geringer Schaden entstanden ist. Bei erheblicher Beeinträchtigung, Gefährdung oder Erschwerung der Reise durch höhere Gewalt, die bei Vertragsschluss noch nicht absehbar war, können sowohl der Kunde als auch die TI den Reisevertrag kündigen. Die relevanten Rechte und Pflichten einer solchen Kündigung ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften (insbesondere § 651j BGB).

6. Mängelanzeigen und Ausschlussfristen

6.1 Der Kunde ist verpflichtet, der TI einen aufgetretenen Reiseangel unverzüglich anzuzeigen. Eine Mängelanzeige gegenüber dem jeweiligen Leistungsträger ist nicht ausreichend. Er kann daraufhin innerhalb einer angemessenen Frist Abhilfe verlangen. Die TI kann die Abhilfe jedoch verweigern, soweit dies einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern sollte. Wäre sie allerdings mit angemessenem Aufwand möglich und wird sie durch die TI innerhalb der Frist dennoch nicht erbracht, kann der Kunde selbst Abhilfe schaffen und Ersatz hinsichtlich der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Leistung kann der Kunde einen Anspruch auf Herabsetzung des Reisepreises (Minderung) geltend machen. Dieser Anspruch entfällt jedoch, sobald der Kunde den Mangel schuldhaft nicht anzeigt.

6.2 Der Kunde kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 651e BGB) kündigen, wenn infolge eines Mangels die Reise nicht oder nicht mehr zumutbar bzw. erheblich beeinträchtigt ist. Die Kündigung ist jedoch erst zulässig, wenn die TI, bzw. ihre Beauftragten eine Ihnen vom Reisenden bestimmte angemessene Frist haben verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder von der ET oder ihren Beauftragten verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird.

6.3 Die nach § 651g Abs. 1 BGB gesetzliche Obliegenheit des Kunden, reisevertragliche gegenüber dem Reiseveranstalter, wird in Bezug auf den mit der TI abgeschlossenen Reisevertrag wie folgt konkretisiert:

- Sämtliche Ansprüche, die im Zusammenhang mit dem Reisevertrag bzw. der von der TI erbrachten Reiseleistung entstehen - ganz gleich aus welchem Grund -, hat der Reiseteilnehmer ausschließlich nach Reisende und zwar innerhalb eines Monats (Ausschlussfrist) nach dem im Vertrag vorgesehenen Rückreisetermin gegenüber der TI geltend zu machen. Eine fristwahrende Anmeldung bei den Leistungsträgern, insbesondere gegenüber den Unterkunftsbetrieben reicht hierfür nicht aus.
- Die Geltendmachung kann fristwahrend nur gegenüber der TI unter der **unter Lit. D** angegebenen Anschrift erfolgen. Eine schriftliche Geltendmachung wird dringend empfohlen.
- Durch die vorstehenden Bestimmungen bleiben die gesetzlichen Regelungen über eine unverschuldete Fristversäumnis durch den Kunden sowie die Vorschriften über die Hemmung der Verjährungsfrist unberührt.

7. Haftung

7.1 Die vertragliche Haftung der TI für Schäden, die nicht Körperschäden sind (auch die Haftung für die Verletzung vor-, neben- oder nachvertraglicher Pflichten), ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit

- ein Schaden des Reisegastes weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde oder
- die TI für einen dem Reisegast entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens des Leistungsträgers verantwortlich ist.

7.2 Die TI haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt (zum Beispiel Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Ausflüge usw.) und in der konkreten Leistungsbeschreibung ausdrücklich als solche gekennzeichnet werden.

8. Verjährung, Abtretungsverbot

8.1 Die Ansprüche des Kunden nach § 651c-f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Reiseveranstalters oder eines gesetzlichen Vertreters bzw. Erfüllungsgehilfen desselben beruhen, verjähren innerhalb von zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung des Reiseveranstalters oder seines gesetzlichen Vertreters bzw. Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind. Alle übrigen Ansprüche nach dem § 651c-f BGB verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, der nach dem Tag des vertraglichen Reisendes folgt. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

8.2 Eine Abtretung jedweder Ansprüche des Kunden aus Anlass der Reise, gleich aus welchem Grund, an Dritte - auch an Ehegatten -, ist ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen ist auch deren gerichtliche Geltendmachung im eigenen Namen.

C. SALVATORISCHE KLAUSEL, RICHTIGSTAND UND SONSTIGE HINWEISE ZUR ALTERNATIVEN STREITBEILEGUNG

1. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen aus den gesamten Vermittlungsbedingungen unwirksam sein oder werden, behalten die übrigen Bedingungen gleichwohl ihre Gültigkeit, und die Wirksamkeit des Reisevertrags bleibt demnach unberührt.

2. Gerichtsstand für die Klagen des Reisegastes gegen die TI ist ausschließlich Eschwege.

3. Für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben, wird als ausschließlicher Gerichtsstand für Klagen der Gerichtsstand TI Eschwege vereinbart.

4. Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Reiseveranstalter findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Dies gilt für das gesamte Rechtsverhältnis.

5. Ergänzend gelten die gesetzlichen Bestimmungen, folglich insbesondere die §§651a ff. des BGB, sowie die jeweiligen Bestimmungen der BGB InfOv.

6. Nach geltendem Recht ist die TI verpflichtet, auf folgende Institutionen hinzuweisen: Allgemeine Verbraucher-Schlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtungen **Schlichtung e.V.**, Straßburger Str. 8, 77694 Kehl am Rhein, www.Verbraucher-Schlichter.de. Gleichzeitig informiert die TI darüber, dass diese nicht am Streitbelegungsverfahren einer Verbraucherschlichtungsstelle teilnimmt und dazu auch nicht verpflichtet ist.

D. Anzeigen gegenüber der TI sind an die folgende Adresse zu richten:

Tourismus-Zweckverband Eschwege
Hospitalplatz 16
37269 Eschwege
Telefon: (05651) 3391985, Telefax: (05651) 50291
E-Mail: tourist-info@werratal-tourismus.de